

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 2.

Erscheint jeden Samstag.

14. Januar.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzelle 10 Cts. (10 Pfennige). — **Einsendungen für die Redaktion** sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern oder an Herrn Erziehungsrat Näf in Zürich, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die neue schweizerische Schulorthographie. II. (Schluss.) — Johann Rudolf Fischer von Bern. I. — Korrespondenzen. Aargau. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. — Briefkasten. —

R. Die neue schweizerische Schulorthographie.

II.

Wir haben in unserem ersten Artikel die äusseren Verhältnisse dargelegt, welche zur Bearbeitung des neuen Rechtschreibbüchleins führten; heute wollen wir die Grundsätze besprechen, nach welchen es bearbeitet worden, und den Inhalt, welchen es bietet.

Der erste und oberste Grundsatz, welcher bisher für die Orthographie Geltung hatte, ist sehr einfach und nahelegend: „Schreibe, wie du richtig sprichst!“ Auch unser „Rechtschreibbüchlein“ geht in erster Linie von diesem Grundsatz aus, den es dahin formulirt: „Bezeichne jeden Laut, den man bei richtiger und deutlicher Aussprache hört, durch den entsprechenden Buchstaben!“ Auf den ersten Blick sollte man meinen, dass mit diesem Grundsatz allein auszukommen sei. Wenn jedem Laute ein bestimmter Buchstabe entspräche und der Laut immer durch diesen Buchstaben bezeichnet würde, so bedürfte es in der That keiner weitem orthographischen Regeln. Allein die Bedingung ist nicht vorhanden; darum trifft auch die Folge nicht zu. Wir haben vielfach für den gleichen Laut verschiedene Buchstaben, wie ei und ai, eu und äu, f, v und ph, sowie wir auch mehrfach Laute nicht nach ihrer Lauterscheinung, sondern durch besondere Buchstaben bezeichnen: so ts durch z, ks durch x, kw durch qu. Dieser Umstand macht es notwendig, dass der erste Grundsatz ergänzt und zugleich beschränkt wird durch den zweiten: „Schreibe der Abstammung gemäss!“ Da aber niemand daran denkt, bei der gegenwärtigen Orthographiereform das historische Prinzip zu konsequenter Durchführung zu bringen, so haben die neuen Regelbücher diesem zweiten Grundsatz eine Fassung gegeben, welche die beschränkte Anwendung desselben wenigstens andeutet. Unser Büchlein präzisirt ihn dahin: „Berücksichtige auch die Abstammung der Wörter!“ Im Interesse der Vereinfachung hat sich indes in sehr vielen Fällen ein Schreibgebrauch herausgebildet, der dem zweiten Grundsatz geradezu widerspricht und für dessen richtige Anwendung uns auch der

erste Grundsatz im Stiche lässt. Wir schreiben allgemein Eltern, Schelle, Spengler etc., nicht Ältern, Schälle, Spängler, obschon die Abstammung das letztere verlangt, und der erste Grundsatz es mindestens gestattet. Dieser festgewurzelte Schreibgebrauch, der sich bei neueren Schriftstellern immer weiter ausdehnte, hat zu der dritten orthographischen Regel geführt: „Richte dich nach dem Schreibgebrauche!“ Eine solche Regel heisst nun freilich nichts anderes, als: Es gibt heute für die Orthographie keine einheitlichen, konsequent durchführbaren Grundsätze; die Orthographie ist vielmehr etwas zum Teil willkürlich Gewordenes, eine Sache der Angewöhnung und Übung des zu Recht Bestehenden. Die neuen Regelbücher Deutschlands und der Schweiz führen mit Recht diesen dritten Grundsatz nicht an; denn sie sind selber nichts anderes als eine grosse Umschreibung und Illustration desselben.

Da wir in unseren literarischen Bedürfnissen naturgemäss auf Deutschland angewiesen sind und auch für unsere eigenen literarischen Erzeugnisse den deutschen Markt suchen müssen, so konnte die schweizerische Orthographiekommission nicht für unsere Schulen eine Rechtschreibung aufstellen, welche wesentlich von dem abweichen würde, was in Deutschland Geltung erlangt hat. „Bei der jetzigen konservativen Haltung Deutschlands durfte die Kommission, wie sie selber im Begleitworte sagt, an eine einmalige, radikale Reinigung der deutschen Orthographie nicht denken. Es konnte also betreffs Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen sich nicht darum handeln, ob es zweckmässiger sei, nach dem historischen Prinzip alle unorganischen und geschichtlich unberechtigten Elemente zu beseitigen, oder nach dem phonetischen die Doppelkonsonanz als Zeichen der Kürze konsequent durchzuführen, dafür aber alle Dehnungszeichen und stummen Buchstaben zu streichen.“ Die Kommission musste sich darauf beschränken, das Schwankende zu fixiren „im Sinne der Vereinfachung und im engsten Anschluss an das amtliche preussisch-baierische Regelbuch“. Ein absoluter Anschluss an das letztere schien aber um so weniger geboten,

als in Deutschland zum Teil Änderungen von sehr zweifelhaftem Werte beschlossen und durchgeführt worden sind. Es betrifft dies namentlich die teilweise Ersetzung des th durch t. Der neuere Sprachgebrauch hat sich mehr und mehr daran gewöhnt, in immer zahlreicheren Fällen statt des th das einfache t zu setzen. Nicht etwa nur der abgetretene schweizerische Bundeskanzler schrieb und liess seit 33 Jahren drucken „Bundesrat“, „Nationalrat“, „Ständerat“, auch in Deutschland hat man längst angefangen, Heimat, Armut, Glut etc. zu schreiben und zu drucken. In Würdigung dieser Tatsache haben die genannten Regelbücher Deutschlands das th im Auslaute gänzlich aberkannt. Sie schreiben wie Blut und Glut, so auch Flut, Mut, Not, Kot, Rat (raten, Rätsel), Wut, rot, wert, Wirt etc., ferner Blüte, Miete, Pate, Geräte etc. Nur in den Eigennamen und Fremdwörtern wird th beibehalten, wie in Bertha, Martha, Mathilde, Kathedrale, Panther. Nicht so konsequent verfahren sie aber mit dem th im Anlaute. Hier betrachten sie das h als Dehnungszeichen für den *nachfolgenden* Vokal, während es sonst Dehnungszeichen ist für den *vorangehenden* Vokal. Sie lassen darum das h im anlautenden th nur dann weg, wenn der nachfolgende Vokal sonst schon zweifellos als lang kenntlich ist. Sie schreiben daher Tier, nicht Thier, und Teil, Tau, Teer, teuer, nicht Theil, Thau, Theer, theuer etc. Dagegen wird th in den übrigen Fällen beibehalten, so in Thal, Thor, Thran, Thron, Thüre, Thräne, That, thun etc. Dass dieses Vorgehen keine Vereinfachung für den Schüler bedeutet, bedarf keines Nachweises. Man müsste sich aber drein schicken, wenn es sachlich berechtigt wäre. Dies ist indes nicht der Fall. Schon Jakob Grimm sagt in seinem Wörterbuche: „th ist überall falsch in hochdeutschen Wörtern.“ Die ursprüngliche deutsche Vorlage von Raumer (Berlin 1876) hatte daher das th in allen deutschen Wörtern getilgt. Der nachherige definitive Beschluss ist ein Resultat der Ängstlichkeit und sachlich durchaus unberechtigt. Auch ohne h ist die Länge des Vokals zur Genüge bestimmt durch den nachfolgenden *einfachen* Konsonanten. In Tal ist schon äusserlich der lange Vokal so gut erkennbar wie in Mal, in Tat wie in Rat, in tut wie in Hut etc. Auch Professor Willmanns bedauert, dass das th in hochdeutschen Wörtern nicht ausnahmslos gefallen ist. Er sagt in seinem bereits angeführten Kommentar (S. 139): „Es ist diese Einschränkung eine Konzession gegen die Leute, welche von der Furcht beherrscht sind, die Beseitigung eines solchen h möchte die Schrift unverständlich machen. Ich wünschte, diese Konzession wäre nicht gemacht worden.“ Die schweizerische Orthographiekommission konnte sich einer solchen Halbheit, die lediglich aus Opportunitätsrücksichten hervorgegangen, sachlich aber unmotiviert ist, unmöglich anschliessen. Da das th im Anlaute historisch und phonetisch ebenso wenig berechtigt ist als im Auslaute, so beschloss sie, dasselbe überall durch ein einfaches t zu ersetzen. Sie ist dabei nicht nur konsequent verfahren, sondern hat zugleich der Schule im Interesse der Vereinfachung einen

nicht zu unterschätzenden Dienst geleistet. Selbstverständlich bleibt das th auch bei uns in Eigennamen und Fremdwörtern.

Etwas heikler war die Frage des ck und tz. Die einen Mitglieder der Kommission wollten auch hier vereinfachen, also ck und tz durch einfaches k und z ersetzen; die anderen wollten dagegen festhalten an der Regel: Die Kürze des betonten Vokals wird durch Verdoppelung des darauf folgenden Konsonanten bezeichnet. Die letztere Ansicht teilte sich wieder, indem die einen nach dem Wortlaute der Regel und nach dem Vorgange in einzelnen Kantonen nicht ck und tz, wohl aber kk und zz, also nicht Brücke und Katze, sondern Brücke und Kazze schreiben, die anderen aber beim nun einmal gebräuchlichen ck und tz stehen bleiben wollten. Die Freunde der Vereinfachung beriefen sich nicht sowohl auf die Tatsache, dass bereits vielfach, namentlich im Geschäftsleben, das einfache k und z statt des ck und tz geschrieben und gedruckt werde, sondern sie machten für ihre Ansicht zwei tieferliegende Gründe geltend. Jener Grundsatz der Verdoppelung des Konsonanten werde überhaupt in unserer Sprache nicht konsequent durchgeführt. So nicht bei ch und sch. Man schreibe Sprache und Sache, Nische und Flasche in ganz gleicher Weise mit einfachem ch und sch, obschon der Vokal im einen Worte lang, im andern dagegen kurz gesprochen werde. Wenn dies bei ch und sch geschehe, warum denn nicht auch bei k und z? Dass man es auch hier tue, dafür spreche die besondere Natur dieser beiden Laute, welche durch sich selbst schon die Kürzung des vorausgehenden Vokals bewirkten. Es gebe nur eine verschwindend kleine Zahl deutscher Wörter, in welchen der Vokal vor k und z lang sei. Diese wenigen Ausnahmen sollen vom Schüler als solche gemerkt und eingeübt werden, und es solle nicht die Ausnahme zur Regel werden. Nach zweimaliger Beratung entschied man sich mit Mehrheit für die Vereinfachung. Allein die Orthographiekommission denkt und der Zentralausschuss — lenkt. Wohl zeigte sich ein grosser Teil der Lehrerschaft mit jenem Beschlusse einverstanden; allein er fand in der Presse und bei Schulbehörden hartnäckigen Widerspruch, und als dann auch die erbetenen Gutachten von Fachgelehrten sich in Mehrzahl zu Ungunsten des Kommissionsaltes aussprachen, wies ihn der Zentralausschuss zurück, und die Kommission hatte ihren Entwurf im Sinne dieser Verfügung auszuarbeiten. Die Zukunft von ck und tz ist also einstweilen gesichert, und es mögen sich die Schüler weiterhin den Kopf darüber zerbrechen, ob sie trennen sollen Kaz-ze oder Ka-tze oder Katz-e.

Alle übrigen Entscheidungen der Kommission betreffen hinsichtlich der Orthographie lediglich die Schreibung einzelner Wörter. Man schloss sich dabei durchweg dem neueren Schreibgebrauche und mit ganz wenigen Ausnahmen den deutschen Regelbüchern an. Wir heben nur noch den Gebrauch des Schluss-s am Ende von Wörtern und Silben hervor, wo es das frühere ß in den meisten

Fällen bereits verdrängt hat. Wir schrieben bisher meist: deßwegen, deßhalb; weßwegen, weßhalb etc., und unser Regelbuch von 1863 empfiehlt auch diese Schreibung. Seit einer längern Reihe von Jahren hat aber die Schreibung: deswegen, deshalb; weswegen, weshalb etc. immer mehr Verbreitung und Anerkennung gefunden. Auch in der Schweiz gedruckte Schriften, selbst Schulschriften (wir erinnern an die weitverbreitete „Schulgrammatik der neu-hochdeutschen Sprache“ von Dr. Johs. Frei), haben sich dieser Schreibung vielfach angeschlossen. Die Kommission akzeptierte diese Vereinfachung. Einmal musste sie sich sagen, dass in diesen Fällen das einfache Schluss-s schon vielfach zur Regel geworden und dass mit Sicherheit anzunehmen sei, es werde diese Schreibung in Bälde ausnahmslose Anerkennung finden. Die Hauptsache aber ist, dass die vereinfachte Schreibung mit s zugleich die richtige ist. Im Hochdeutschen drückt der Buchstabe s durchaus nicht immer den weichen s-Laut aus. Der Genitiv des bestimmten männlichen und sächlichen Artikels z. B. (der, des; das, des) wird ja auch bei uns mit einem scharfen s-Laute gesprochen, obschon wir ein einfaches s schreiben. Die deutschen Regelbücher setzen in den fraglichen Fällen überall s, und unsere Kommission schliesst sich ihnen an. Wir schreiben also in Zukunft wie des und wes (dagegen dessen und wessen), so auch deshalb, deswegen, indes; weshalb, weswegen, Wesfall (dagegen: dessenungeachtet) etc.

Ähnlich verhält es sich mit der Endsilbe „niß“ in Gleichniß, Verhältniß etc. Das ß ist in diesen Formen phonetisch nicht nötig und historisch ebenso wenig gerechtfertigt als in deshalb, weshalb etc. Die historisch richtige Form ist „nis“. Unser Regelbuch schreibt also: Vermächtnis, Bedürfnis u. s. w., dagegen aus naheliegenden Gründen: Vermächtnisse, Bedürfnisse, wie dessen und wessen, Schülerin und Schülerinnen¹.

Neben dem Abschnitte über die Orthographie enthält unser Rechtschreibbüchlein noch weitere Abschnitte über die „Anwendung der Satzzeichen (Interpunktion)“, die „Benennung der grammatischen Formen (Terminologie)“ und ein „Wörterverzeichnis“. In einem Anhange kommen noch die Fremdwörter und Wortabkürzungen zur Sprache.

Wir fügen zum Schlusse noch ein paar Worte über die Interpunktion und die grammatische Terminologie bei. Es hiesse zu viel voraussetzen, wenn man annehmen wollte, die Kommission habe hierin so sehr das Richtige getroffen, dass ihre Arbeit ausnahmslose Zustimmung finden werde. Das ist in solchen Dingen eine Sache der Unmöglichkeit. Die zustimmende oder abweisende Haltung des einzelnen hängt da vielfach auch von dem ab, was durch jahrelange Übung zur Gewohnheit geworden ist. Und wenn es sich

wie im vorliegenden Falle darum handelt, über abweichende Gewohnheiten hinweg zu einer Übereinstimmung zu kommen, so ist eben die Schonung dieser Gewohnheiten schon durch den Zweck ausgeschlossen, den man erreichen will. Die Versicherung darf aber gegeben werden, dass in unser Büchlein nur das Aufnahme gefunden hat, was sich bei sorgfältiger Prüfung als das Zweckmässigste und Beste ausgewiesen hat. Die Interpunktionsregeln sind präzise und leicht durchführbar. Sie lassen allerdings dem Schüler nicht die Freiheit des Literaten. Er bedarf ihrer aber auch nicht, weil er noch keinen richtigen Gebrauch davon machen könnte. So hat man z. B. angefangen, den Supin-satz, besonders wenn er kurz ist, nicht mehr durch ein Komma von seinem Träger zu trennen. Das wäre für den Schüler, der erst in das Verständnis der Sprache eingeführt wird, absolut verwerflich. Übrigens darf auch der Sprachkenner von solcher Freiheit nur einen vorsichtigen Gebrauch machen. Wie zweideutig wäre folgender Satz ohne Komma: Er wagt es nicht zu kommen. Soll es heissen: Er wagt es nicht, zu kommen? — oder: Er wagt es, nicht zu kommen?

In der grammatischen Terminologie hat die Kommission jeweilen diejenige deutsche Bezeichnung vorangestellt, welcher sie den Vorzug gibt und deren allgemeine Verbreitung sie im Interesse der Schule wünscht. Andere übliche Bezeichnungen folgen dann in Klammer. Bei ihrer Wahl wurde sie von dem Gedanken geleitet, dasjenige, was sich bereits in den weitesten Kreisen Geltung verschafft hat, auch bei uns allgemein einzubürgern. Sie musste darum Benennungen wie „Beiwort“ unbedingt fallen lassen. Abgesehen davon, dass diese Bezeichnung auch in der Schweiz sich nur ein verhältnismässig kleines Territorium erobert hat, ist sie rein äusserlich und sogar in dieser Beschränkung nicht einmal zutreffend. Mit gleichem Rechte wie das Adjektiv könnte man ja auch den Artikel und die Präposition ein „Beiwort“ nennen. Ähnlich verfuhr die Kommission bei der Benennung der Zeitformen, der Satzglieder und Nebensätze.

Was die Durchführung des Ganzen in unseren Schulen anbelangt, so ist die Situation eine wesentlich günstigere, als sie es war beim Erscheinen der ersten Auflage. Günstig ist zunächst der Umstand, dass inzwischen einzelne kantonale Lehrmittel durch interkantonale ersetzt worden sind. Wie diese aus der Initiative des schweizerischen Lehrervereins hervorgegangen sind, so werden sie auch bei neuen Auflagen den Bestrebungen des Vereins in der Orthographiefrage Vorschub leisten. Günstig ist aber vor allem die wohlwollende Aufnahme, welche die orthographische Vorlage in der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren gefunden hat. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass wir in nächster Zeit einen bedeutenden Schritt näher kommen werden dem Ziele, welches der schweizerische Lehrerverein sich bereits vor zwanzig Jahren gesteckt: *Einheitliche Orthographie, Interpunktion und grammatische Terminologie in allen deutsch-schweizerischen Schulen!*

¹ Beim Lesen von Nr. 1 der „Lehrerzeitung“ sehe ich, dass das ß wie bisher Verwendung findet, während der Zentralausschuss im Rechtschreibbüchlein diesfalls eine Änderung beschlossen hat. Das ß bleibt wie bisher in der deutschen Schrift (Fraktur), wird dagegen in der lateinischen Schrift (Antiqua) in allen Fällen durch ss ersetzt. Vergl. Rechtschreibbüchlein §§ 33—37.

Johann Rudolf Fischer von Bern.

I.

1) Die Helvetik.

Im Juli 1798 erschien bei Balthasar & Meyer auf dem Kornmarkt in Luzern, aus dem Französischen übersetzt, eine „Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten“ mit dem Motto: „Lerne sie kennen, um dich zu beruhigen.“

Die aufgestellten Fragen werden sehr populär und einlässlich beantwortet. Es wird gefragt:

Was versteht man unter einer Einen und unteilbaren Republik? *Antwort:* Einen Staat, der nur Ein Ganzes ausmacht; wo in jedem Lande, welches dazu gehört, die gleichen Gesetze herrschen; wo ein Bürger nirgends kann ein Fremder genannt werden, sondern überall im Vaterland, überall zu Hause ist und eine eigene Heimat suchen kann; wo man in allen Teilen der Republik an dem Anteil nimmt, was der ganzen Republik, und wo die ganze Republik daran Anteil nimmt, was jedem einzelnen Teile widerfährt; wo man mit einander Krieg und Frieden hat, mit einander Glück und Unglück teilt; wo kein Land sich eigene Rechte anmassen und besondere Vorzüge, die es nicht selbst erwirbt, für sich verlangen kann; wo ebenso wenig ein kleinerer oder grösserer Teil der ganzen Republik allein einen unabhängigen Staat ausmachen und mit den anderen nur in gewisser Verbindung stehen, als sich zu einem äusseren fremden Staate schlagen darf.

Frage: Was hatte die Schweiz, die Verfassung der Regierung betreffend, bisher für einen Zustand? *Antwort:* Es war hierin in keinem Staate in der Welt eine so grosse Ungleichheit wie in der Schweiz. Die Völker, welche man unter dem Namen Schweizer begriff, waren eidgenössische Kantone, oder zugewandte Orte, oder gar schweizerische Untertanen; unter den Zugewandten war wieder der Unterschied, dass einige Bundesgenossen, andere nur Mitverbündete hiessen, und dass jenen Vorzüge vor diesen gestattet waren. Es hatten aber die Kantone unter sich so wenig eine gleiche Regierungsart als die zugewandten Orte; nur bei den Untertanen war diese Gleichheit, weil sie alle von den Kantonen beherrscht wurden. Alle Regierungsarten fand man in dem kleinen Lande der Schweiz. In mehreren Kantonen war die Aristokratie eingeführt, wo nur einige das Regiment führten, die einander selbst erwählten, oder gar erblich, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Tugend, einander in der Regierung folgten; in anderen war eine vollkommene Demokratie oder Volksregierung; wieder in anderen nannte man es eine Vermischung der Aristokratie mit der Demokratie, wenn die Regenten von den Zünften gewählt wurden: aber der Landmann hatte bei diesen Wahlen keinen Zutritt und konnte weder andere wählen noch selbst gewählt werden; auch sogar Fürsten oder Einzelherrscher gab es in der Schweiz, deren Willen, wenn es schon nicht der Wille des Gesetzes, sondern ihre eigene Willkür war, die Untertanen

vollziehen mussten. Der Unterschied ging noch weiter. So wenig hatten die Aristokraten unter einander als die Demokraten unter sich die gleiche aristokratische oder demokratische Verfassung. In einer Aristokratie galten nicht dieselben Gesetze wie in der andern; in einer Demokratie beobachtete man nicht dieselben Gewohnheiten wie in den anderen. Die unterschiedlichen Verfassungen waren nicht auf einmal nach der Vernunft und nach dem Rechte, das einem jeden gebührt, mit Ordnung und Übereinstimmung gemacht worden, sondern sie kamen aus unterschiedlichen Zeitaltern und erwachsen nach und nach zu einem ungestalteten Ganzen. Dazu gehört endlich noch die Ungleichheit, dass die Schweizerstaaten nicht auf gleiche Weise unter einander verbunden und nicht zu gleicher Hülfe in der Gefahr gegen einander verpflichtet waren.

Frage: Welche waren die Folgen von diesem Zustande? *Antwort:* Es konnten keine andere als üble Folgen daraus entstehen. Die Herzen der Schweizer waren getrennt wie ihre äusseren Kräfte. Jeder Kanton besorgte meistens nur seine Vorteile, auch oft zum Nachteil eines andern. An die Stelle der Freundschaft waren Misstrauen und Eifersucht getreten. Die schwächeren und ärmeren Kantone konnten nicht ohne geheimes Leid und auch nicht ohne Furcht die zunehmende Grösse der mächtigeren sehen; bei den gemeinschaftlichen Untertanen war die Hochachtung gegen die herrschenden Kantone desto geringer, weil diese das Glück der Freiheit genossen und wert schätzten und es ihnen doch nicht zukommen liessen. Gegen äussere Angriffe waren einzelne Kantone schwach, und ihre Kräfte zusammenzusetzen musste es ihnen wie an Willen und Eifer, so auch an den erforderlichen Mitteln und Anstalten mangeln. In den besonderen Kantonen war es der Herrschsucht so leicht, die anvertraute Gewalt zu missbrauchen; gegen die Höheren war das Recht schwer zu suchen; Gunst und Ungunst taten vieles; ohne Verdienst konnte man sich auf manchem andern Wege die Gunst erwerben und ohne Verschulden sich die Ungunst zuziehen; einzelne Stände hatten begünstigende Freiheiten, andere wurden ganz zurückgesetzt; häufige Ausnahmen und Privilegien schwächten die Gesetze und widersprachen ihnen. Wie gross war auch die Unbequemlichkeit, die aus der Ungleichheit in der Schweiz im täglichen Verkehr, im Handel und Wandel entstand! So oft man über einen Grenzstein trat, kam man in ein Land oder Ländchen, wo eine ganz andere Ordnung der Dinge war, ein anderer Rechtsgang, andere Gebräuche, Taxen und Zölle, anderes Mass und Gewicht, ein anderer Wert des Geldes, andere Münzen u. s. w.

Frage: Wird die Umschaffung Helvetiens die Gebrechen des Staates heilen und allen diesen Übeln zuvor kommen, die Mängel heben? *Antwort:* Es liegt in der neuen Verfassung, dass sie es bewirken könnte; aber auf einmal und alsobald kann's nicht geschehen. Jede gewaltsame Umänderung, in der bürgerlichen Ordnung wie in der Natur, richtet einige Zerrüttung an; die Heilung der

gefährlichen und den Körper verzehrenden Krankheit ist mit grossen Schmerzen verbunden und braucht Zeit; wichtigen Staatsänderungen werden insgemein von interessirten Parteien Hindernisse in den Weg gelegt, die, je heftiger sie sind und je länger sie dauern, desto länger das gehoffte Gute der Abänderung nicht aufkommen lassen. Oft haben Revolutionen noch ihre besonderen unglücklichen Umstände, die uns den Übergang von der alten Ordnung zur neuen schrecklich und die Aussicht in die Zukunft dunkel machen. Aber durch Standhaftigkeit, Eintracht, Ruhe und Geduld wird der sehr unbehagliche und drückende Zustand erträglicher, und die besseren Tage nähern sich unverzüglich hinzu.

Frage: Wie wird es denn künftig in dem Schweizerland aussehen? *Antwort:* Die verschiedenen Benennungen zugewandter oder mitverbündeter Orte und der gemeinschaftlichen Untertanen hören auf, und es gibt lauter freie Kantone in der Schweiz. Die Grenzen, welche zwischen den Kantonen sind, zeigen nichts anderes an, als dass die Verwaltung in diesen Kantonen sich nur bisdahin erstrecke. Die Gerechtigkeit muss überall in der Nähe können gefunden werden; darum hat man nicht aus der Schweiz nur einen oder nur wenige Kantone bilden können. In jedem Kanton sind die nämlichen Obrigkeiten oder obrigkeitlichen Stellen und die nämlichen Gesetze; nach und nach werden auch wie möglich die nämlichen Ordnungen in allem, als z. B. in der ganzen Schweiz gleiches Mass und Gewicht und gleiche Münzen, eingeführt werden. Die Gesetze werden gemacht von der gesetzgebenden Versammlung, welche das ganze Schweizervolk vorstellt, von dem sie durch seine Wahlmänner ist gewählt worden; von der gesetzgebenden Versammlung wird das Direktorium erwählt, welches die ganze Staatsmaschine in Bewegung setzt und die Gesetze für die ganze Schweiz mit Hülfe seiner Minister vollzieht. Das Direktorium bestimmt in den Kantonen, als die Aufseher und Handhaber der öffentlichen Ordnung, die Statthalter, diese ihre Unterstatthalter und Distriktsbeamten. In jedem Kanton werden die von der gesetzgebenden Versammlung beschlossenen und vom Direktorium übersandten Gesetze durch Verwalter und Kantonsrichter, welche wieder das Volk selbst durch die Wahlmänner erwählt, in Ausübung gesetzt, vollzogen, beschützt. So geht die Gewalt vom Volke sowohl auf die gesetzgebende Versammlung, als auf die Vollzieher der Gesetze über. Durch diese Einrichtung geniesst das Volk seine Rechte, und wenn es dabei sein Glück findet, so hat es selbst sein Glück gemacht.

Frage: Was sind das für Rechte, welche man die Rechte des Volkes heisset? *Antwort:* Das Recht der Freiheit, welches nur vom Gesetze beschränkt werden kann; das Recht der Sicherheit, welches keine Bestrafung zulässt, als nach den Gesetzen; das Recht des Eigentums, das niemand beeinträchtigen und von dem nur das Gesetz einen Beitrag fordern darf; endlich das Recht der Gleichheit oder gleicher Anteil an der Wohltat der Gesetze.

Frage: Welcher Bürger ist der würdigste, um von den Wahlmännern erwählt zu werden? *Antwort:* Der, welcher in untadelhaftem Rufe steht; Patriotismus mit schönen Einsichten und die Einsichten mit Rechtschaffenheit paart.

Frage: Wer ist der Unwürdigste, um erwählt zu werden? *Antwort:* Der, welcher durch Ränke (Intriguen) seine Wahl selbst zu bewirken sucht.

Überhaupt soll der Wahlmann in einem Geschäfte, wovon seines Landes Wohl abhängt, gewiss doch mit jener Vorsicht zu Werk gehen, mit welcher er seine eigenen, häuslichen Angelegenheiten besorgt. Er lerne den Mann, der ihm vorgeschlagen wird, nicht aus dem Munde seiner Anhänger kennen; die Erfahrungen, die er selbst über sein Leben hat, leiten sein Urteil. Wenn er nachforschend auf den Bürger stösst, bei dem er Rechtschaffenheit, gesunden Verstand und einen bestimmten Charakter findet, so müssen ihm Dienste nicht erst empfohlen werden; er gehe ihm selbst entgegen und halte es für seinen Ruhm, ihn bereden zu können, dass er sich seinen Wünschen unterziehe. Den Mann ohne Tugend, von dem er nur schlechte Taten weiss, halte er nie seines Zutrauens wert und einer redlichen und standhaften Bemühung für das Vaterland nicht fähig. Gleichgültigkeit in Erwählung der Beamten, als in einer grossen Sache des Vaterlandes, sei ihm Verbrechen und absichtliche Begünstigung der Unwürdigen — Hochverrat. Er wiederhole sich ohne Unterlass den gewichtvollen Gedanken: Der Name, den ich schreibe, kann mein Vaterland zerstören oder aufrichten. Er gebe der Republik Republikaner und nicht unrepublikanische Männer, welche die Bewegungen der Revolution unterhalten und verlängern. Mit einem Wort, der Wahlmann vergesse bei den Wahlen sich selbst, und weder die Bande der Natur noch der Freundschaft ziehen ihn von der strengen, unerlässlichen Pflicht ab, die öffentlichen Ämter nur dem Verdienst zu geben, nämlich dem Patriotismus, der Tugend und Fähigkeit. (Schluss folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Aargau. Am 28. Dezember erschien die letzte Nummer des „Aarg. Schulblattes“. Gegründet 1874 von den Herren Hohl, G. Keller, L. Spühler, hatte sich dasselbe in erster Linie die Besoldungserhöhungen der Lehrer zum Ziele gesetzt. Durch energisches Auftreten der Lehrer, welche zum grössten Teile einer Verpflichtung beitraten, unter 1200 Fr. für Gemeindeschulen und 2200 für Bezirksschulen keine Lehrstellen anzunehmen, erreichten diese wenigstens das, dass die Besoldungen allerwärts rasch in die Höhe gingen und zur Zeit durchschnittlich für die Gemeindeschulen die gesetzlichen Minima um 300—400 Fr. übersteigen. Es lässt sich absolut nicht bestreiten, dass die meisten Gemeinden nur unter dem Drucke der Selbsthülfe der Lehrer die Besoldungen aufbesserten; denn sobald die Staatseinsicht dem Notstande mit einer Über-

produktion von Lehrern und Lehrerinnen abzuhefen begann, fing da und dort die Überzeugung der Gemeinden, der Lehrer verdiene eigentlich an 900 Fr. genug, wieder Boden zu fassen an. Das Schulblatt, das allerdings rücksichtslos in Sachen vorging, hat also immerhin ein Verdienst mit in die Grube zu nehmen. Dieses Organ war auch die erste öffentliche Stimme, welche sich für die Notwendigkeit einer Revision des Schulgesetzes aussprach und in der Lehrerschaft bezügliche Tätigkeit für eine Sondierung und Prüfung der gesetzgeberischen Materie veranlasste. Mittlerweile wurde der Gedanke im Grossen Rat aufgegriffen, der einschlagende Aufträge erteilte.

Ebenso war das Schulblatt die erste Stimme, welche sich für eine *Hebung der Lehrerbildung* und *gegen das Konviktsseminar* erklärte, ohne aber seine Kritik gegen die gegenwärtig und früher am Seminar wirkenden *Personen* zu richten.

Auch die *Seminarfrage* wurde in den Grossen Rat geworfen, wie die im Schulblatt ebenfalls längst beleuchtete *Lehrplanfrage*. Wenn daher das „Aarg. Schulblatt“ auf seine Tätigkeit zurückblickt, darf es sich sagen, dass es im allgemeinen *zuerst* öffentlich auf die Lösung von Schulfragen aufmerksam machte, die zur Zeit im Aargau stehende geworden sind. Die Redaktion blieb schliesslich auf zwei Schultern liegen, und der Redaktor mag manchmal mit Richard III. um ein „Pferd“ gerufen haben — nicht als ob er je in Verlegenheit gewesen wäre, Stoff zu finden — sondern wenn er an die Mithilfe der Lehrer dachte; wenn er hie und da mit dem Zwickhandschuh schrieb — nun, wir haben eben heute noch Dornen und Gestrüpp zum „durchpläntern“.

Es scheint erst jetzt das Bedürfnis nach einem speziellen Organ im Aargau recht fühlbar zu werden; denn so viel ich vernehme, soll ein neues Schulblatt gegründet werden, das möglichst viele Mitarbeiter herbeiziehen will; schade, dass man nicht früher zu dieser Erkenntnis gekommen ist.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Das kantonale Technikum von Winterthur ist nach nunmehr erfolgter Revision des Reglements und Festsetzung eines detaillierten Lehrplanes für alle Fachabteilungen seiner Bestimmung, „durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind“, wieder wesentlich näher gerückt, indem für die Reorganisation einzelner Fachschulen die Erfahrungen des bisherigen achtjährigen Bestandes der Anstalt mit zu Rate gezogen werden konnten. In der *Bauschule* ist die Einrichtung getroffen, dass vom Frühjahr 1882 an die III. Klasse einstweilen auch im Winter (das Technikum hat Halbjahreskurse, von denen die I., III. und V. Klasse auf den Sommer fallen) durchgeführt wird, damit diejenigen Schüler, welche im vorhergehenden Winter die

II. Klasse durchgemacht und während des Sommers praktisch gearbeitet haben, ihren Unterricht ungehindert fortsetzen können. Die *Geometerschule* ist um einen Halbjahreskurs erweitert worden; sie schliesst ihren Unterricht in Zukunft erst mit dem fünften Semester ab und dürfte nunmehr in der Lage sein, den Anforderungen des Konkordatsexamens für Geometer in befriedigender Weise entsprechen zu können. Die *kunstgewerbliche Abteilung* stellt auch Schülern und Schülerinnen, welche ein fünftes und sechstes Semester an der Anstalt bleiben wollen, einen ihren Bedürfnissen entsprechenden weitergehenden Unterricht im Hand- und Fachzeichnen und Modellieren in Aussicht, und es steht ihnen auch der Unterricht der V. Bauklasse im Entwerfen und in der Baustillehre offen. Ebenso ist für die Pflege des Gesanges und den militärischen Turnunterricht nunmehr in geeigneter Weise Vorsorge getroffen. Die Durchführung einer einheitlicheren Organisation der Lehrerschaft und deren Betätigung zur Begutachtung aller die Anstalt berührenden Fragen werden ihrerseits nicht verfehlen, einen wohlthätigen Einfluss auf die weitere gedeihliche Entwicklung des Technikums auszuüben.

Bern. 1) Herr Dr. J. B. Brissand wird zum ordentlichen Professor des französischen Rechtes, Herr Dr. H. Morf zum ordentlichen Professor der romanischen Sprachen und Literaturen gewählt, Herr Dr. Ferd. Vetter als ausserordentlicher Professor der germanischen Philologie für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

2) Reduktion der Staatsbeiträge an alle Mittelschulen auf die Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldungen.

3) Eine Petition der Abgeordneten des elften und zwölften Sektionskreises um Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die Rekruten wird an die Vorsteherchaft der Schulsynode zur Begutachtung gewiesen.

Glarus. Der Kantonsschulrat hat letzten Oktober an alle Schulräte des Kantons eine dringende Einladung erlassen, überall Fortbildungsschulen zu errichten und möglichst viele Jünglinge zum Besuche derselben zu veranlassen, nachdem er in Erfahrung gebracht, dass im vorhergehenden Jahre nur 20 % der dem militärdienstpflichtigen Alter entgegengewandten jungen Leute diese Anstalten, und zwar mit gutem Erfolge, besucht hatten.

Neuenburg. Aufstellung eines Minimal-Lehrplanes für die Sekundarschulen mit Angabe der allgemeinen und individuellen obligatorischen Lehrmittel.

KLEINE NACHRICHTEN.

Bern. (Schulblatt.) Am 5. Dezember 1881 hat die Vorsteherchaft auf die Befürwortung des Herrn Schulinspektor *Weingart* hin zu Händen der Erziehungsdirektion das Postulat aufgestellt: Es ist wünschenswert, dass für die deutsch-schweizerischen, beziehungsweise romanisch-schweizerischen Schulen *gemeinsame* individuelle und allgemeine *Lehrmittel* erstellt werden, soweit sie den in Art. 27 der Bundesverfassung geforderten „genügenden“ Primarunterricht betreffen.

Zürich. Ein früherer Lehrer, Herr *Lutz* von Thal, St. Gallen, nunmehr Verwalter in der Zwangsarbeitsanstalt *Utikon* bei Zürich, hat vor der gemeinnützigen Bezirks-gesellschaft einen Vortrag gehalten über das Thema: *Wirtshausleben und Familie*. Der Inhalt war so prägnant und packend, dass der Druck der Arbeit angezeigt erschien. Diese Flugschrift ist nun, einen Bogen stark, à 5 Rp. bei Buchdrucker *Herzog* in Zürich zu beziehen. Die Abgabe zu diesem Minimalpreise geschieht unter der Voraussetzung, dass das vortreffliche Mahnwort nicht wieder verkauft, sondern *gratis* unter das Volk geworfen werde. Zur Verbreitung solch' eines Traktätchens sollen auch wir freisinnige Lehrer gerne Hand bieten.

LITERARISCHES.

(Eingesandt.) Die Zeit ist da, wo männiglich kontrolliert und budgetiert. Vom Lehrer wird u. a. die Liste seiner Abonnements durchgegangen, wohl eher mit der Absicht, zu streichen, als neue Titel beizusetzen. Dennoch möchte ich heute allen schweizerischen Lehrern der Primar- und Sekundarschulstufe, auf deren Liste sie nicht schon figurieren, empfehlen die Aufnahme der **Blätter für den Zeichenunterricht an niedern und höhern Schulen.** Organ zur Förderung des Zeichenunterrichtes. Verantwortl. Redaktor: U. Schoop, Zürich.

Dieselben verfolgen den Zweck, den Lehrer bekannt zu machen mit den Bestrebungen der Neuzeit auf dem Gebiete des Schulzeichnens, auf dem wir — bekannt und anerkannt — noch sehr im Rückstande sind. Sie führen demgemäss in gedrängter Kürze mustergültige Leistungen des Auslandes vor, machen bekannt mit bewährten Unterrichtsplänen und -Methoden, bringen Rezensionen über einschlägige literarische Erscheinungen etc. So wecken sie Verständnis für ein Gebiet, auf dem bisher ein Grossteil unserer vaterländischen Schule sich planlos tastend bewegt, daher auch keinen befriedigenden Erfolg errungen hat; sie schliessen die Bahn zu rationellem Zeichnen auf. Die Lehrer, denen es mit der Bildung unserer Jugend ernst ist und die zugleich den praktischen Zug unserer Zeit verstehen, werden dieses Fach nicht länger vernachlässigen. Sie werden sich daher gerne einen Wegweiser verschaffen, um so lieber, wenn dies ohne nennenswerte Opfer geschehen kann. Der Abonnementspreis per Jahr beträgt für die Schweiz nur 2 Fr. 50 Rp., und es erscheinen diese Blätter in zweimonatlichen Lieferungen. —a—

Mitteilungen der Jugendschriftenkommission.

Bayard Taylor, weiland Gesandter der Vereinigten Staaten zu Berlin, Erzählungen für wackere Knaben. Stuttgart, Abenheim'sche Verlagshandlung. Preis geb. 4 Fr.

Mit wahren Vergnügen liest man diese trefflichen Erzählungen, welche Knaben in jenem Alter, wo das eigene Denken beginnt und der Charakter sich fester gestaltet, eine durch und durch gesunde geistige Kost bieten. Alles trägt darin das Gepräge der Wahrheit; Gegenden und Menschen sind scharf gezeichnet; man merkt, dass klare

eigene Anschauung zu Grunde liegt. Ein weltkundiger, vielgereister Wanderer erzählt von seinen Fahrten, führt in der ersten Erzählung „Der kleine Postjunge“ nach Schweden, in der zweiten „Der Sohn des Pascha“ nach Chartum am obern Nil, in der dritten „Die beiden Hirtenbuben“ in den Thüringerwald, in der vierten, gehaltvollsten, „Der junge Leibeigene“ in die Gegend von Moskau. Kein Extragewürz wird angewendet, diese lebensvollen Schilderungen der Jugend mundgerechter zu machen; die Sache spricht durch sich selbst; die Auswahl des Stoffes und die Darstellungsart zielt vor allem darauf, den Charakter des jungen Lesers zu bilden. In keiner Jugendbibliothek für Knaben sollte dies Buch fehlen, das im Vergleich zu seinem Umfange (85 Quartseiten) als etwas teuer, im Vergleich zu seiner prächtigen Ausstattung nach Druck, Papier und Einband und zu seinem gediegenen Inhalte mit diesem Preise nicht zu hoch bezahlt ist.

J. A. C. Löhr, Kleine Plaudereien für Kinder, welche sich im Lesen üben wollen. Wieder herausgegeben von A. F. C. Vilmar. 3. Aufl. Marburg. 1881. 3 Bändchen à 1 Fr. 35 Rp.

Der Herausgeber, der bekannte Literaturhistoriker, sagt von diesen Plaudereien: „Es liegt ein Friede über allen diesen Darstellungen ausgebreitet, den man mit seiner wohlthuenden Wärme, mit seinem milden Schimmer, mit seinem stillen Glanze wohl einen seligen Frieden nennen kann. Und auch dieser Friede ist das wirkliche Erlebnis einer wahrhaften, einer kindlichen Kindheit. Wer aber einen Strahl dieses Friedens mit seiner Seele auffangen kann, dem wird dieser Strahl nicht allein seine Kinderzeit, dem wird er seine Jugend, ja sein Mannesalter erleuchten, und noch in späten Jahren wird er gern zurückkehren zu diesen Kleinkindergeschichten, zu der Friedensquelle seiner Kindheit, seines Lebens.“

Wir können im ganzen diesem Urteil zustimmen. Übrigens ist zu bedenken, dass die hier gebotenen Kindergeschichten aus einer Zeit stammen, in welcher man bestrebt war, den Kindern in jeder Form und so besonders auch in Erzählungen, die aus ihrem eigenen Leben geschöpft waren, moralische Lehren beizubringen. Von dieser gar zu absichtlichen Tendenz sind Löhrs Plaudereien nicht ganz freizusprechen. Freilich ist alles einfach und wahr aus dem Kinderleben selbst geschöpft und nicht künstlich hineingetragen, Scherz und Lust, Wehmut und Schmerz, wie sie in den kleinen Herzen wirklich vorkommen; daher dürfte die Sammlung für viele noch jetzt eine willkommene Gabe sein. Die Ausstattung ist schön; die belehrenden Gespräche von Vater Thalheim mit seinen Kindern am Schlusse von Bd. 1 u. 2 sind in Antiqua gedruckt. Der erste Band ist auf Weihnachten mit Illustrationen von Prof. Bürkner erschienen (zu 2 Fr.). *F. Z.*

Briefkasten. Mehrere Artikel mussten aus Mangel an Platz für die folgenden Nummern zurückgelegt werden. Wir bitten bei diesem Anlass die Rezensenten neu erschienener Schriften, sich mit Rücksicht auf den beengten Raum unseres Blattes möglicher Kürze zu befleissen. *D. Red.*

Anzeigen.

Ein Sprachlehrer

(Italienisch, Französisch, Deutsch und Englisch) mit guten Zeugnissen sucht auf Frühjahr Anstellung.

Um weitere Erkundigungen wende man sich an die Expedition.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in allen Klassen: Fröbels Beschäftigungsmittel für Kindergärten; Schweizerisches Bilderwerk mit Kommentar; Geographiekarten, Globen, Atlanten, Reliefs, Physikalische Apparate, Anatomische Modelle, Zählrahmen, Nährahmen für Arbeitsschulen; Wandtafeln, Wandtafelzirkel, Leutemanns Thierbilder, Verlag obligatorischer Lehrmittel des Kantons Bern, grosses Sortiment in- und ausländischer Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien. **Katalog gratis und franko.**

Soeben erschienen:

Unterredungen
aus der

Volkswirtschaftslehre
für

Fortbildungsschulen
und zum

Selbstunterricht
von

A. Patuschka, Mittelschullehrer.

11 1/2 Bg. br. Fr. 1. 10, geb. Fr. 1. 35.

Die Unterredungen sind aus der Praxis des Fortbildungsschulunterrichtes hervorgegangen und so eingerichtet, dass sie bei wöchentlich einer Stunde binnen Jahresfrist durchgearbeitet werden können, besonders wenn sie sich in den Händen der Schüler befinden. Bei Einführung dem betreffenden Lehrer ein Freixemplar.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Schmölla, Sachs.-Altenburg im Jan. 1882.
Reinhold Baur.

Billig zu verkaufen:

239 Bändchen der „National-Bibliothek der deutschen klassischen Dichter“ (Hempels wohlfeile Klassiker-Ausgaben) für vierzig Franken (Ankauf 130 Fr.). Für Vollständigkeit aller Nummern wird garantirt, ebenso für guten Zustand. — Anfragen sub Chiffre E. E. Nr. 4 beförd. d. Exp. d. Bl.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die **Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg** wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

Reallehrerstelle.

An der fünfklassigen Realschule in Schaffhausen ist infolge Resignation des bisherigen Inhabers auf nächste Ostern eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Der betreffende Lehrer muss entweder eine tüchtige humanistische oder aber eine gründliche realistische Bildung besitzen. Da derselbe hauptsächlich den Unterricht in deutscher Sprache und Literatur und wo möglich auch in Geschichte und Latein erteilen soll, so würde einem humanistisch gebildeten Manne der Vorzug gegeben werden. Die Stundenzahl beträgt 30—32, die Besoldung Fr. 90 per wöchentliche Stunde, wozu eine Alterszulage kömmt, welche nach 5 Dienstjahren (auswärtige Dienste an öffentlichen Anstalten werden mit berechnet) mit Fr. 200 beginnt und nach 15 Jahren die Höhe von Fr. 600 erreicht. Bezügliche Anmeldungen sind nebst den nötigen Zeugnissen über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit bis Ende Januar der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen einzureichen.

Schaffhausen, den 3. Januar 1882.

A. A.

Die Kanzlei des Erziehungsrates:
Th. Enderis, Pfarrer.

(M 174 Z)

Bezug nehmend auf einen Aufruf des Herrn Dr. A. Vogel, Rektor der höheren Bürgerschule in Potsdam, in deutschen und schweizerischen Schulzeitungen, betitelt: „Eine internationale Ehrenschild“ — bringen wir den verehrlichen Lesern dieser Blätter in Erinnerung die:

Neue Volks- und Jubel-Ausgabe

von

Pestalozzi's Lienhard und Gertrud.

Im Auftrage der Pestalozzi-Kommission besorgt von Rektor **F. Zehender**, unter Mitwirkung von Dr. **Fritz Staub** und Dr. **O. Hunziker**.

Mit 1 Titelbild und 1 Vignette in Lichtdruck nach Originalstichen der 1. Ausgabe von 1781.

Vollständig in einem Bande geheftet: Preis Fr. 3. 75; in hübschem Origineleinbande Fr. 4. 50; Einbanddecken à 60 Cts.

Die Einleitung, sowie das Nachwort dieser nach dem ursprünglichen Texte sorgfältig durchgesehenen Ausgabe der trefflichen Volksschrift enthält manches Neue über das Buch und dessen Verfasser.

Druck und Verlag von **F. Schulthess in Zürich**, vorrätig in allen Buchhandlungen, in **Frauenfeld** bei **J. Huber**.

Verlag von J. Huber in Frauenfeld.

Autenheimer, Fr., Lehr- und Lesebuch für gewerbl. Fortbildung, bearbeitet im Auftrage des Centralausschusses des schweiz. Lehrervereins. Mit 259 in den Text gedruckten Holzschnitten. Zweite Auflage. 8° broschirt Fr. 3, gebunden Fr. 3. 20.

Bächtold, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz (obere Stufe). br. Fr. 6, solid in ganz Leinwand geb. Fr. 6. 80.

— Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz (untere und mittlere Stufe). br. Fr. 5, solid in ganz Leinwand geb. Fr. 5. 60.

Breitinger, H., & Fuchs, J., Französisches Lesebuch für Sekundar- und Industrieschulen 1. Heft. 4. Auflage. Broschirt Fr. 1. 2. Heft. 2. Auflage. Broschirt Fr. 1.

— Résumé de syntaxe française d'après les meilleures grammaires. Suivi de la conjugaison française. Deuxième édition. Preis br. 75 Cts.

Largiadèr, Ant. Phil., Einleitung in die technische Mechanik für Gewerbe- und Industrieschulen. Mit 120 Holzschnitten. Preis br. Fr. 5.

Rebsamen, J. U., Leitfaden der Gesellschafts- und Verfassungskunde. Zum Gebrauche in Fortbildungsschulen und zur Selbstbelehrung für angehende Schweizerbürger. Dritte Auflage. 8° gebunden Fr. 1. 80.

Stellegesuch.

Ein Lehrer mit akademischer Bildung, der ein Patent als Fach- und Sekundarlehrer besitzt und des Französischen mächtig ist, sucht eine Stelle **Vikar oder Privatlehrer**.

Offerten unter Chiffre H° 4701 Q befördern **Haasenstein & Vogler, Basel**.

Einladung

zum Abonnement auf die „**Blätter für die christliche Schule**“ pro 1882, XVII. Jahrgang. Sie erscheinen wöchentlich. Jedes Postbureau nimmt Bestellungen an. Preis per Jahrgang Fr. 4. 20 excl. Postgebühr, halbjährlich Fr. 2. 20.

Bern, im Dezember 1881.

Die Redaktion.

Die Expedition:

Stämpfli'sche Buchdruckerei.